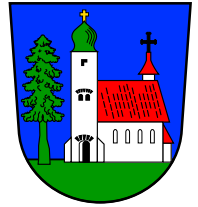


Stadt Waldkirchen

6. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“



städtebau:

planungsgruppe
werner j. pauli &
christian lankl gmbh
stadtplatz 14
94078 freyung
fon: 08551 9169660
info@ppp-architekten.com



Inhalt

A.	Satzung	3
1.	Festsetzungen durch Text	3
1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung	4
1.3	Bauweise	4
1.4	Gebäude	4
1.5	Immissionsschutz	4
1.6	Grünordnerische Festsetzungen	5
1.7	Flächenversiegelung	6
1.8	Oberboden	6
1.9	Geländemodellierungen, Stützmauern	6
1.10	Niederschlagswasserbeseitigung	6
1.11	Einfriedungen	6
1.12	Schutz von nachtaktiven Insekten	6
1.13	Werbung, Werbeanlagen	6
2.	Hinweise durch Text	8
2.1	Immissionsschutz	8
B.	Verfahrensvermerke	9
C.	Begründung	10
1.	Anlass der Änderung des Bebauungsplans	10
2.	Verfahren	10
3.	Flächennutzungsplan	10
4.	Maß der baulichen Nutzung	10
5.	Immissionsschutz	10
D.	Anlagen	11
1.	Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan	12
2.	Übersichtsplan (DTK50) M 1 : 25 000	13
3.	Übersichtsplan (DOK) M 1 : 10 000	14
4.	Lageplan (DFK) M 1 : 2 000	15
5.	Luftbild M 1 : 2 000	16
7.	Schalltechnischer Bericht Nr. S2604034, GeoPlan GmbH, Osterhofen 10.04.2026	
8.	Geotechnischer Bericht, GeoPlan GmbH, Osterhofen 14.04.2022	

A. Satzung

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) erlässt die Stadt Waldkirchen folgende Satzung:

6. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Richardsreut“

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundstücke mit der Flurnummer 733, sowie Teilflächen 733/3, 736, 739, 732, 734, 739/2, 740 und 740/8 der Gemarkung Schiefweg bilden den Geltungsbereich dieser Änderungssatzung. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1:1.000 vom 11.05.2026 (Deckblatt Nr. 6). Der Lageplan mit seinen planlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 30 Abs. 1 BauGB.
- (2) Die Festsetzungen des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ mit den Deckblättern 1 bis 4 bleiben unberührt, sofern sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

§ 3

Festsetzungen

1. Festsetzungen durch Text

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Zulässig sind

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Nicht zulässig sind

- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie soweit diese gegenüber der zulässigen Nutzung nicht nur untergeordnet sind

- öffentliche Betriebe

- Tankstellen

- Anlagen für sportliche Zwecke

Auch nicht ausnahmsweise zulässig sind

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Vergnügungsstätten

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ 0,8

Die Grundflächenzahl von 0,8 kann von Grundflächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 0,88 überschritten werden.

1.2.2 Maximal zulässige Baumassenzahl BMZ 10,0

1.2.3 Maximal zulässige Geschossflächenzahl GFZ 2,4

1.3 Bauweise

- offene Bauweise

- Gebäudelängen größer 50 m sind zulässig

1.4 Gebäude

1.4.1 Höhenlage, FOK

Die Höhenlage der Gebäude wird in den Baufenstern BF1 bis BF3 festgesetzt.

Sie wird durch die maximale Höhe der Fußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss bezogen auf Normalnullhöhe [m ü. NN] festgesetzt.

BF1 FOK 534,00 m ü.NN

BF2 FOK 533,00 m ü.NN

BF3 FOK 533,00 m ü.NN

1.4.2 Wandhöhe

an der Traufseite maximal 10,5 m zulässig

Die Wandhöhe ist bezogen auf FOK gem. 1.4.1 senkrecht zur Wand bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand zu messen.

Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie dürfen die Wandhöhe um bis zu 1,5 m überragen.

1.4.3 Zulässige Dachformen, Dachneigung

Flachdächer mit einer Neigung bis 12°

1.4.4 Dachdeckung

Zulässig sind Folien-, Blech- und Ziegeldeckungen in den Farben Graugrün, Grau und Naturrot. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Hinweis: Es wird empfohlen, die Dächer mit einem Bodenaufbau von mind. 7 cm extensiv zu begrünen

1.5 Immissionsschutz

Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche in ihrer Wirkung

auf die maßgeblichen Immissionsorte die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente L_{EK} und Zusatzkontingente $L_{EK,ZUS}$ nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterierung“ weder während der Tagzeit von 6.00 – 22.00 Uhr noch nachts von 22.00 – 6.00 Uhr überschreiten:

Teilfläche	Größe [m ²]	Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/m ²]	
		Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
GE TF 1	≈ 9.750	65	50
GE TF 2	≈ 6.490	65	50
GE TF 2	≈ 854	65	50

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} für die Teilflächen um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle 5.1: Zusatzkontingent GE

Sektor	GE					
	Zusatzkontingent $L_{EK,ZUS}$ [dB(A)/m ²]					
	Tag (6h – 22h)			Nacht (6h – 22h)		
	TF1	TF2	TF3	TF1	TF2	TF3
A	-	-	-	5	5	-
B	-	-	-	5	5	-
C	-	-	-	2	-	-
D	-	-	-	-	-	-
E	-	-	-	-	-	-

Dabei gilt:

Sektor	Anfang	Ende
A	320°	61°
B	61°	159°
C	159°	252°
D	252°	286°
E	286°	320°

Bezugspunkt Richtungssektoren:

x: 838817,89 y: 5409220,87 (UTM 32)

Bezugsgerade:

0°-Linie in Richtung Norden

Drehrichtung:

Im Uhrzeigersinn

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzen dabei lediglich die im Bebauungsplan als „Emissionsbezugsfläche“ dargestellten Flächen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan bleiben unberührt.

- 1.7 Flächenversiegelung
Wege und Stellplatzflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag auszuführen.
- 1.8 Oberboden
Bei allen baulichen oder sonstigen Veränderungen des Geländes ist vorab der Oberboden abzutragen. Vor Ort wieder einzubauender Oberboden ist in Mieten mit einer Höhe von maximal 1,5 m fachgerecht zu lagern und in Lagen von bis zu 25cm wieder einzubauen. Nicht benötigter Oberboden ist fachgerecht zu verwerten.
- 1.9 Geländemodellierungen, Stützmauern
Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Erdwälle sind nicht zulässig. Böschungen sind mit einer Maximalneigung von 1 : 1,5 (Höhe : Länge) anzulegen und fachgerecht zu bepflanzen und zu unterhalten.
Stützmauern sind auch außerhalb der Baugrenzen bis maximal 2 m zulässig.
Gebäudeaussenwände sind nicht als Stützwände aufzufassen.
- 1.10 Niederschlagswasserbeseitigung
Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal der Stadt Waldkirchen einzuleiten. Dem Anschluss an den Niederschlagswasserkanal ist zwingend eine Regenwasserpufferanlage (Retentionsanlage) entsprechend der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Waldkirchen vorzuschalten.
- 1.11 Einfriedungen
Als Einfriedung sind Maschendrahtzäune und Gitterzäune bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig. Zaunsockel sind nicht zulässig. Die Bodenfreiheit der Einzäunung ist mit mindestens 15cm anzusetzen.
- 1.12 Schutz von nachtaktiven Insekten
Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der privaten Grundstücksflächen ausschließlich „insektenfreundliche“ Lampen mit einem Spektralbereich von 500 bis 680nm (z.B. LEDs, Farbtemperatur < 3.000 K - gelbes Licht) zu verwenden, die aufgrund ihrer Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf Insekten haben. Um Streulicht nach oben und zur Seite zu vermeiden, sind die Strahler in Richtung Boden auszurichten und mit Ringblenden zu versehen. Darüber hinaus ist auf eine dichte und langlebige Ausführung des Gehäuses zu achten, so dass keine Insekten in das Innere der Lampe gelangen können.
Es ist eine bedarfsorientierte Beleuchtung (Bewegungsmelder) zu verwenden, um eine dauerhafte Beleuchtung auszuschließen.
Das Anstrahlen von Fassaden und Grünflächen ist unzulässig.
- 1.13 Werbung, Werbeanlagen
Werbeanlagen an Gebäuden und baulichen Anlagen dürfen nicht über die Fassadenoberkante hinausragen. Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 3,00 m zulässig. Die maximale Ansichtsfläche darf 4,00 qm je Fassadenseite nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Lichtreklamen mit grellen Farben oder Farbmischungen sind unzulässig.
Die Werbeanlagen dürfen nicht in den Außenbereich hinauswirken.
Akkustische Werbeanlagen sind unzulässig.
Die Verwendung von Skybeamern ist unzulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, den _____

(Siegel)

Pollak, 1. Bürgermeister

2. Hinweise durch Text

2.1 Immissionsschutz

Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragsstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Wunsch vorzulegen.

Die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm sind nachzuweisen. Insbesondere auf die Berücksichtigung von Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (gem. 6.5 TA-Lärm) sowie der „lautesten Nachtstunde“ (gem. 6.4 TA-Lärm) und die Berücksichtigung von Verkehrsräuschen (gem. 7.4 TA-Lärm) wird hingewiesen.

Anmerkungen:

Die festgelegte Höhe der einzelnen Lärmkontingente erfolgte aufgrund des Abstandes zu den maßgeblichen Immissionsorten im Umgriff der Planfläche sowie der Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte.

Hinweis zur Berechnung des Einzelbauvorhabens (gemäß DIN 45691:2006-12):

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r , den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die den schalltechnischen Berechnungen und Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, können bei der Stadt Waldkirchen zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.

2.2 Starkregenereignisse

Aufgrund der vorhandenen Topographie kann bei extremen Niederschlagsereignissen allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Fließwege im Planungsbereich bilden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bei Geländeanschnitten muss zudem mit Hang und Schichtwasseraustritten aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

B. Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat von Waldkirchen hat in der Sitzung vom 17.12.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ in der Fassung vom 16.01.2026 hat in der Zeit vom 26.02.2026 bis 20.03.2026 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ in der Fassung vom 16.01.2026 hat in der Zeit vom __.__.2026 bis __.__.2026 stattgefunden.
4. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ in der Fassung vom 14.04.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2026 bis __.__.2026 öffentlich ausgelegt. Zeit und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.
5. Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ in der Fassung vom 14.04.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.2026 beteiligt, und um Stellungnahme bis zum __.__.2026 gebeten.
6. Die Stadt Waldkirchen hat mit Beschluss des Stadtrats vom __.__.__ die 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__.2026 als Satzung beschlossen.
7. Der Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ wurde am __.__.__ gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB am __.__.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Waldkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 6. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Richardsreut“ ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Waldkirchen, den _____

(Siegel)

Pollak, 1. Bürgermeister

C. Begründung

1. Anlass der Änderung des Bebauungsplans

Der zuletzt mit Deckblatt Nr. 4 geänderte, seit dem 01.07.1994 rechtskräftige Bebauungsplan „GE Richardsreut III“ bildet die Planungsgrundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplans. Die 4. Änderung bezieht sich auf ein Teilgebiet südöstlich des Planungsgebiets und findet in der aktuellen Planung keine Anwendung. Das Aufstellungsverfahren zum Deckblatt Nr. 5 wurde mit den Planungen für diese Änderung aufgegeben.

Mit der vorliegenden Änderung soll die öffentliche Erschließung an die aktuell beabsichtigte Objektplanung angepasst werden. Darüberhinaus soll dem Wunsch des Grundstückseigentümers der Flurnummern 733/3, 736 und 739 nachgekommen werden, einen im Süden des Geltungsbereichs liegenden ca. 30 m breiten Streifen aus dem bebaubaren Bereich herauszunehmen und als landwirtschaftliche Nutzfläche umzuwidmen.

2. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist für das Gebiet ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO aus.

4. Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Geschosse orientiert sich an den festgesetzten Wandhöhen. Die zulässige Gebäudehöhe ist durch die Festsetzung der zulässigen Wandhöhe bezogen auf die Normalnullhöhe des Erdgeschosses der Gebäude geregelt.

Um eine bestmögliche Ausnutzung der bebauten und unbebauten Flächen auf der Flurnummer 733 zu gewährleisten, soll bei der festgesetzten Grundflächenzahl der Orientierungswert von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO geringfügig bis zu 0,88 überschritten werden können. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll es dem Bauwerber ermöglicht werden auf dem überplanten Gebiet, ohne weiterem Flächenverbrauch eventuell auch andernorts, zweckentsprechend die programmatisch notwendigen Flächen auf dem Flurstück unterzubringen.

5. Immissionsschutz

Durch die vorliegende Änderung soll das Gewerbegebiet im Südwesten neu gegliedert bzw. unterteilt werden. Da sich im Umgriff mehrere Wohnbebauungen befinden, sind die Lärmemissionen auf der Planfläche zu beschränken. Im vorliegenden Bericht werden den geänderten Flächen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung maximal mögliche Emissionskontingente zugewiesen.

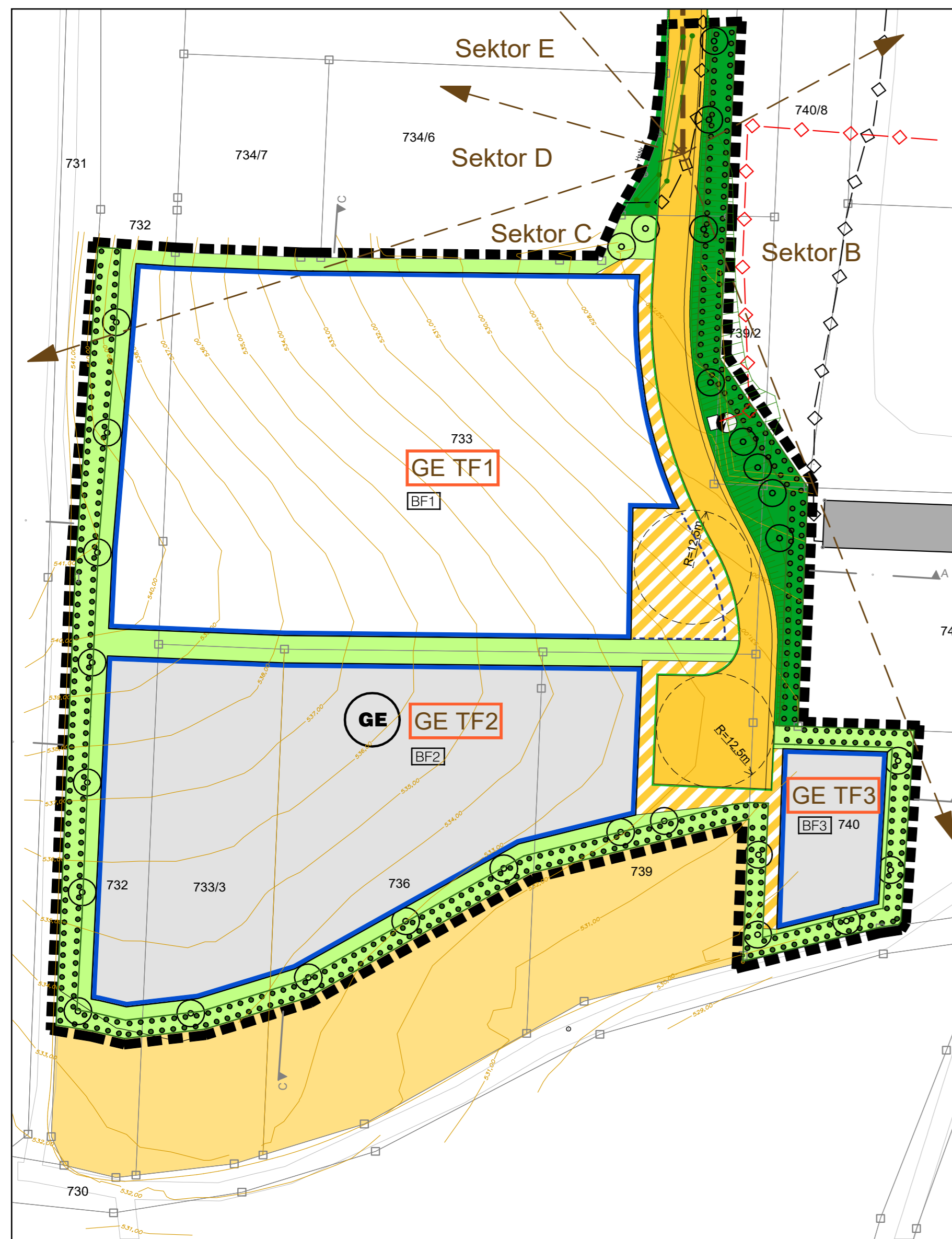
Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht angenommenen Emissionskontingente für die Planfläche, sind keine Überschreitungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten. Somit ist ein ausreichender Lärmschutz für die schutzbedürftige Nachbarschaft gesichert.

Dieser schalltechnische Bericht basiert auf den derzeit aktuellen Planungen und Angaben. Bei Änderungen ist der Berichtsteller hinzuzuziehen, da sich aufgrund von Abweichungen andere Resultate ergeben können.

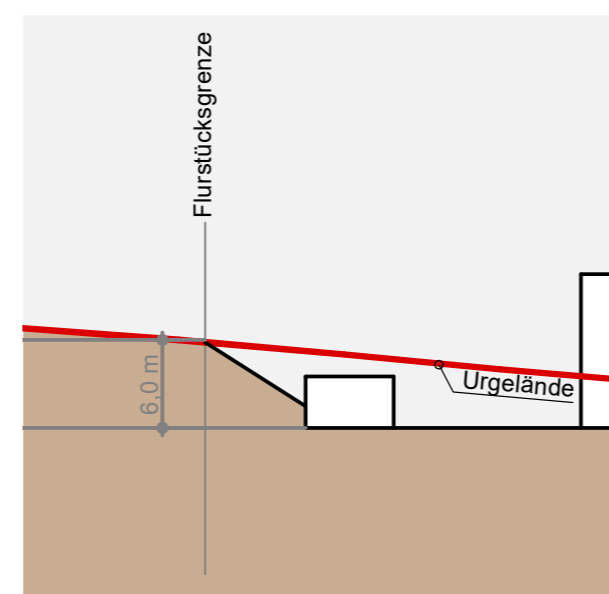
D. Anlagen

1. Deckblatt 6 zum Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung
„Gewerbegebiet Richardsreut“ M 1 : 1 000
2. Übersichtsplan (DTK25) M 1 : 25 000
3. Übersichtsplan (DOK) M 1 : 10 000
4. Lageplan (DFK) M 1 : 4 000
5. Luftbild M 1 : 4 000
6. Umweltbericht
7. Schalltechnischer Bericht Nr. S2604034, GeoPlan GmbH, Osterhofen 10.04.2026
8. Geotechnischer Bericht, GeoPlan GmbH, Osterhofen 14.04.2022

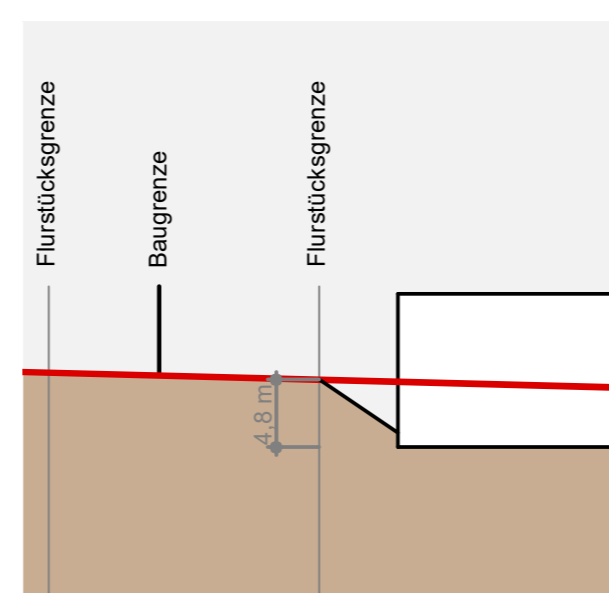
Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Richardsreut“ M 1:1.000



Systemschnitte AA-BB als planlicher Hinweis
Ausschnitte M 1:500



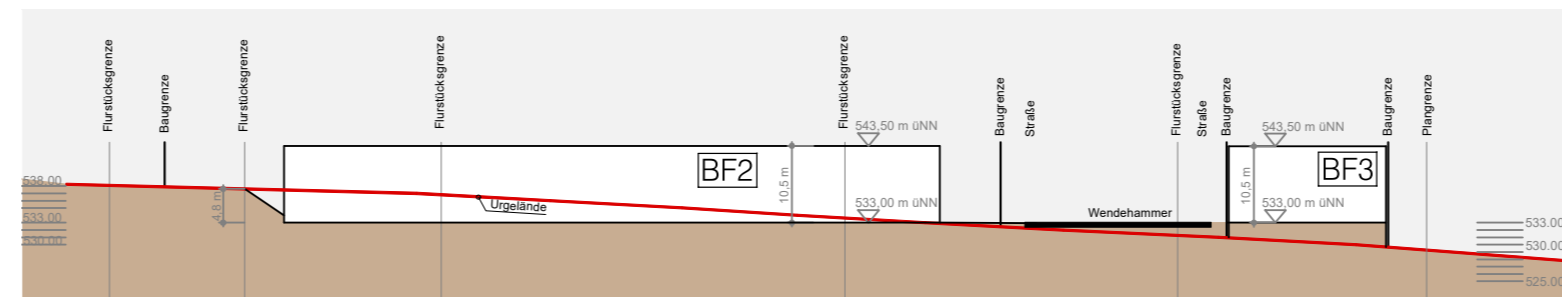
Schnitt AA



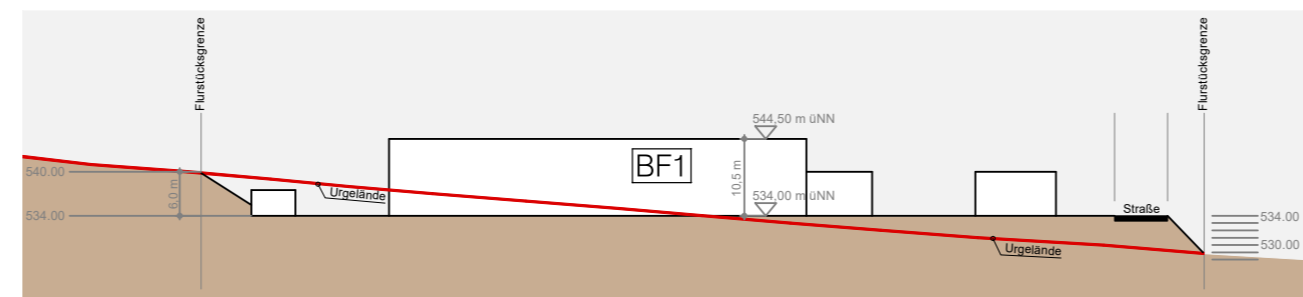
Schnitt BB

1. Festsetzungen durch Planzeichen nach PlanZVO 1990
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung
 - 1.1.1 **GE** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 1.2.1 **BF1** Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO
 - 1.2.2 **BF1** Baufenster BF1, BF2 und BF3 mit Festsetzung der maximalen Höhenlage des Fußbodens im Erdgeschoß in [m ü.NN]
 - 1.3 Verkehrsflächen
 - 1.3.1 öffentliche Verkehrsfläche
 - 1.3.2 Straße mit Straßenbegrenzungslinie
 - 1.3.3 private Verkehrsflächen
 - 1.4 Grünordnung
 - 1.4.1 Pflanzung von Einzelbäumen gemäß den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes
 - 1.4.1 Heckenpflanzung gemäß den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes
 - 1.4.2 öffentliche Grünfläche
 - 1.5 Sonstige Planzeichen
 - 1.5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans „GE Richardsreut“

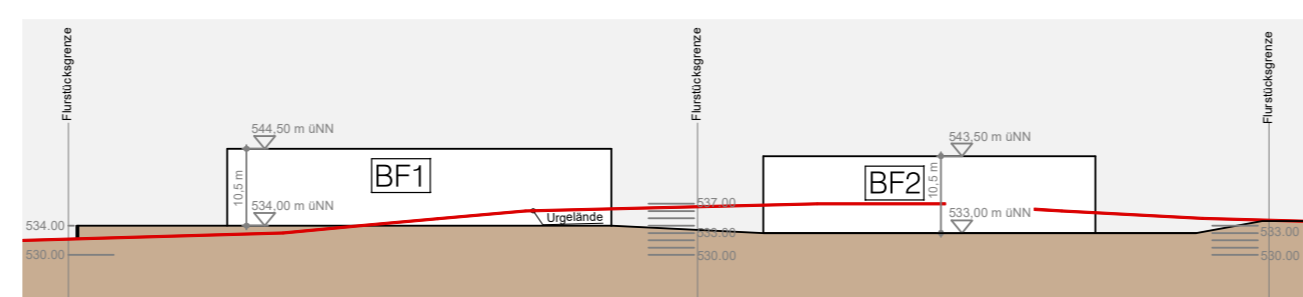
Systemschnitte AA-CC als planlicher Hinweis M 1:1.000



Schnitt BB



Schnitt AA



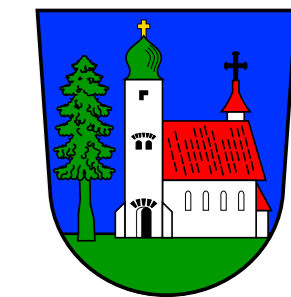
Schnitt CC

2. Hinweise durch Planzeichen
 - 2.1 Lageplan
 - 2.1.1 739 Flurnummer
 - 2.1.2 Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
 - 2.2 Grünflächen
 - 2.2.1 private Grünfläche
 - 2.3 Gelände
 - 2.3.1 1m-Höhenlinie des Urgeländes mit Angabe der Höhe in [m ü.NN]
 - 2.3.2 Böschung
 - 2.4 Technischer Umweltschutz
 - 2.4.1 **GE TF1** Teilflächen der Emissionskontingente TF1-TF3
 - 2.4.2 **Sektor E** Nummerierung der Sektoren der Zusatzkontingente A-E
 - 2.4.3 Begrenzungsvektoren der Sektoren der Zusatzkontingente
 - 2.4.4 Bezugspunkt, Ursprung der Richtungsvektoren
 - 2.4.5 0°-Bezugsgerade der Richtungsvektoren
 - 2.5 Sparten, Trassen
 - 2.5.1 Kabel Mittelspannung unterirdisch
 - 2.5.2 Kabel Niederspannung, unterirdisch
 - 2.6 Systemschnitt
 - 2.6.1 Schnittführung AA, BB, CC

Sonstige Planeinträge sind Kennzeichnungen bzw. nachrichtliche Übernahmen, und somit keine Festsetzungen.

Stadt Waldkirchen
Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Gewerbegebiet Richardsreut“

Entwurf



Waldkirchen, den _____
Heinz Pollak, 1. Bürgermeister

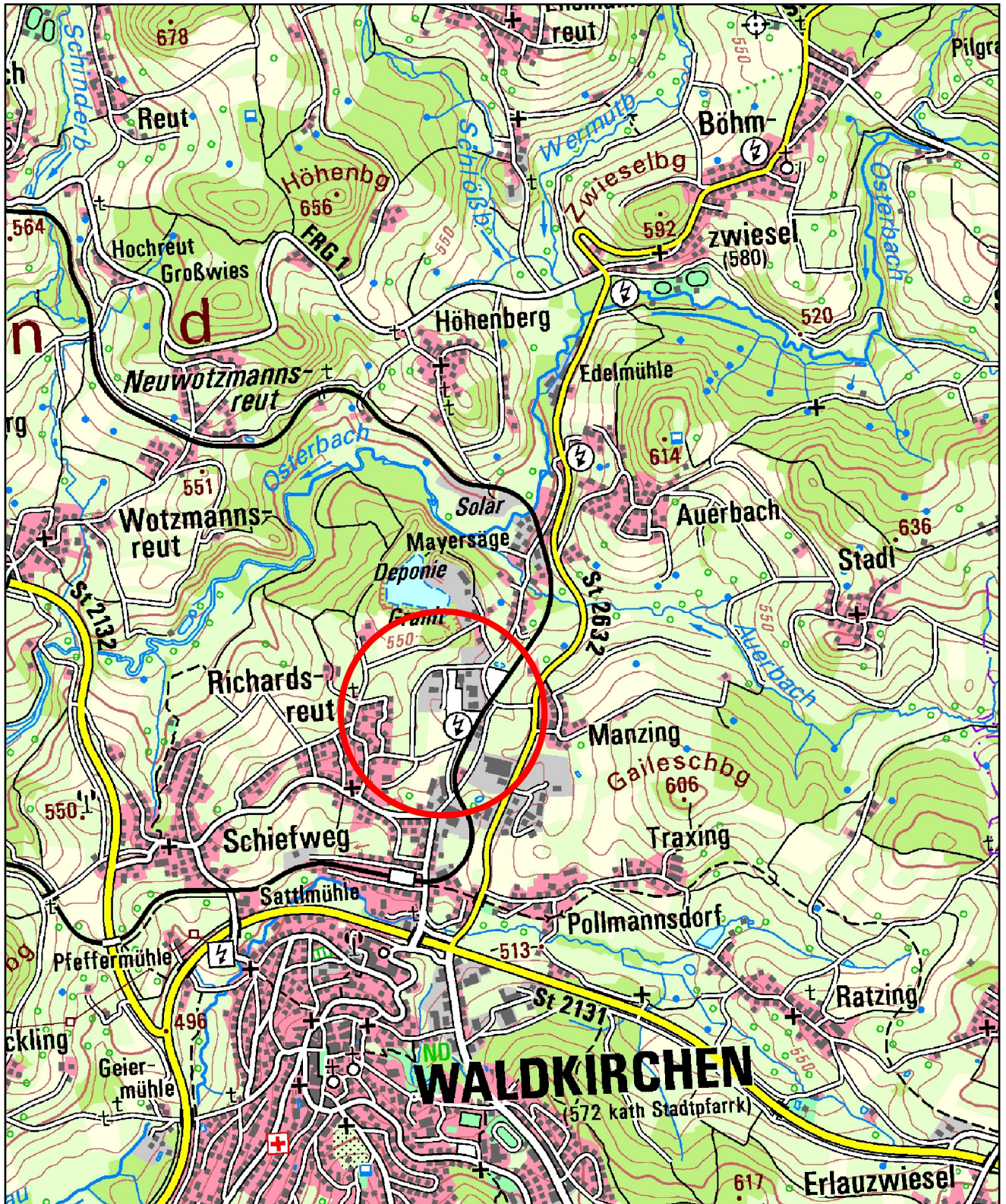
((Siegel))



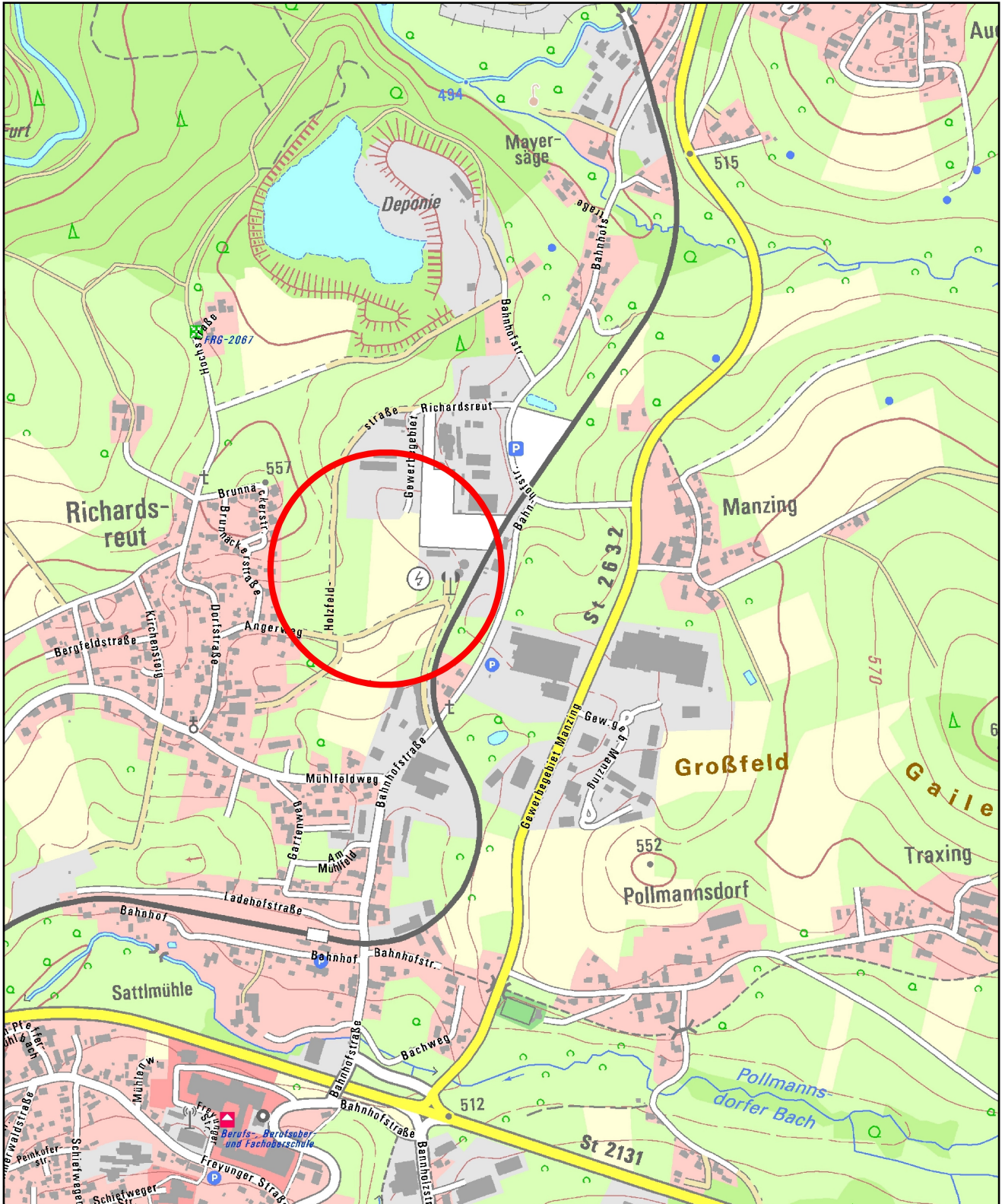
planung:
planungsgruppe
werner j. pauli &
christian lankl gmbh
stadtplatz 14
94078 freyung
fon: 08551 9169660
info@ppp-architekten.com

Plandatum 11.05.2026

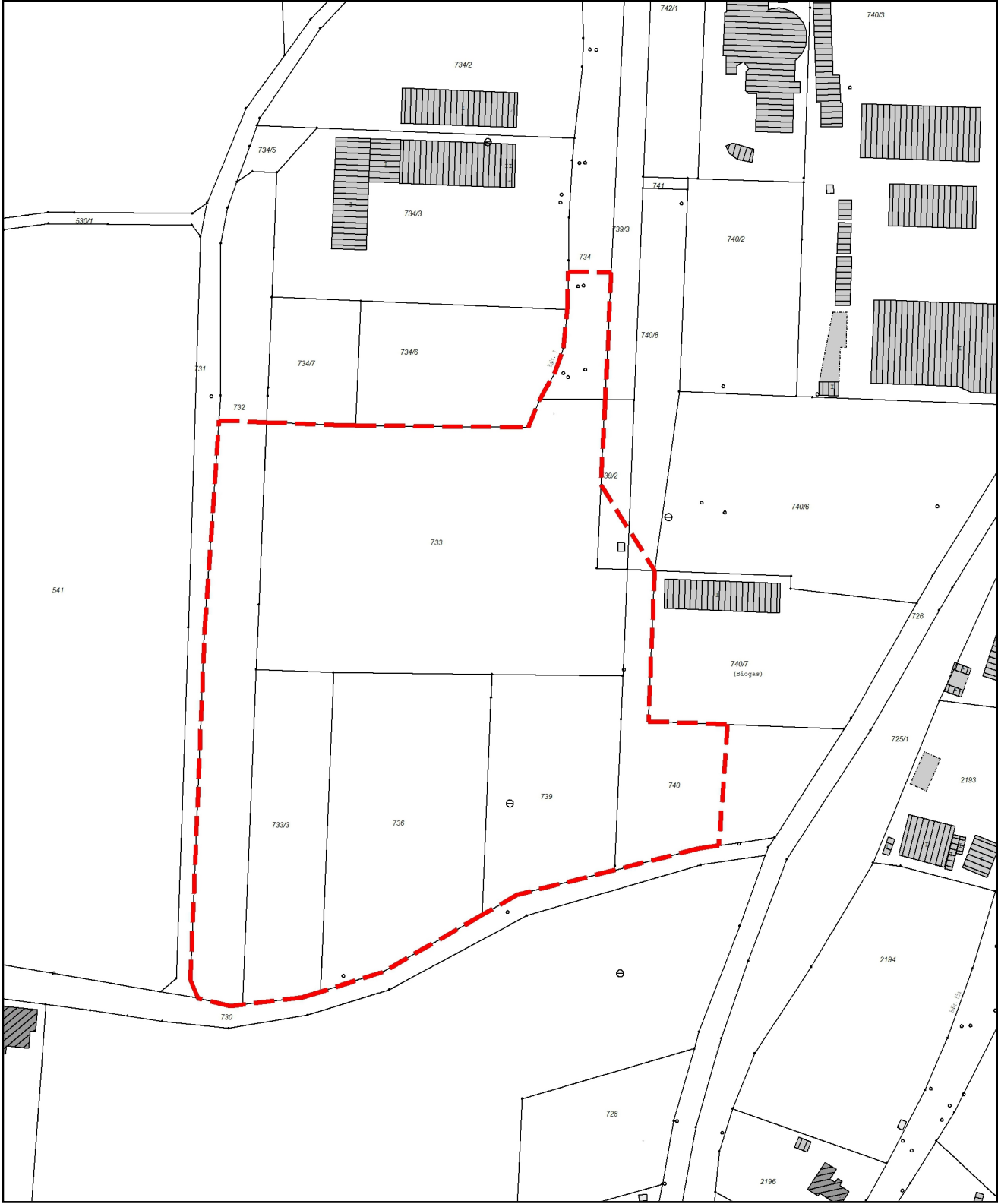
2. Übersichtsplan (DTK25) M 1 : 25 000



3. Übersichtsplan (DOK) M 1 : 10 000



4. Lageplan (DFK) M 1 : 2 000



5. Luftbild M 1 : 2 000

